



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien I

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 611-0/2019

St. Paul, am 26.08.2019

Betreff: Zahl 031/2019
Stellungnahme Begutachtungsentwurf
K-ROG (Zl. 01-VD-LG-1865/16-2019)

Auskünfte: BGM Ing. Primus
e-mail: hermann.primus@ktn.gde.at
Tel.: 04357/2017-25
Fax: 04357/2017-30

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
zH Landesamtsdirektor
Mag. Dr. Dieter PLATZER, MAS
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt a. W.

Sehr geehrte Herr Landesamtsdirektor,

fristgerecht ergeht seitens der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal zum o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme:

In Anbetracht der aktuellen Umweltdiskussion verkennt das in Begutachtung stehende K-ROG die Entwicklung dahingehend, dass die „Lebensqualität“ von Bewohnern und Bewohnerinnen einer Gemeinde einen erhöhten Stellenwert schon jetzt einnimmt bzw. vermehrt einnehmen wird. Zentralisierte Bebauung bedeutet nicht unbedingt eine Steigerung der Lebensqualität, sondern bedeutet auch mehr Lärm, Abgase, verdichtete Bebauung udgl.

Die Auswirkungen der Zentralisierungen, welche unmittelbar mit In-Kraft-Treten des K-ROG einhergehen sind für die Marktgemeinde St. Paul i. Lav. nicht abzuschätzen und könnte eine Vermehrung der „Landflucht“ bedeuten.

Zu § 15 Abs. 4 und 5

Diese Formulierung bedeutet in der praktischen Umsetzung einen absoluten Widmungsstopp für die Marktgemeinde St. Paul.

„Harmonisierung von Fristen und Terminologie“

Dazu darf ersucht werden, dass Fristen und Begriffe im K-ROG einheitlich verwendet und harmonisiert werden.

Vgl. dazu zB:

- § 9 K-ROG
- § 12 Abs. 1 K-ROG
- § 12 Abs. 6 K-ROG
- § 36 Abs. 6 K-ROG iVm ABGB
- § 52 K-ROG iVm § 52 K-ROG

„Rückwidmungen“

Die politische Diskussion hinsichtlich Rückwidmungen bzw. auch eine eventuelle Besteuerung von Grundstücken die längerfristig (über 20 Jahre) nicht bebaut wurden (weil keine Bebauungsverpflichtung) wurde mit o.g. Begutachtungsentwurf nicht entschärft. Vielmehr wird die Entscheidung und auch die damit zivilrechtliche Problematik ausschließlich auf Gemeindeebene verlagert. In diesem Zusammenhang wird daher um Hilfestellung und klaren gesetzlichen Begriffen („ist“) ersucht, sowie um genaue Klärung der zivilrechtlichen Ansprüche sowohl bei Rückwidmung und erneuter Widmung.

KANN-Bestimmungen

Dies bedeutet keine Lösung für eine deutlich klare Vorgabe durch das Gesetz.

Generell darf angemerkt werden, dass je nach Ausgangssituation – Stadt, Stadtnahe- oder Landgemeinden; geographische oder historische Lage – natürlich auch die Betrachtungsweise auf das in Begutachtung stehende Gesetz sich unterschiedlich darstellt. Aber genau dieser Kontext erfordert ein Raumordnungsgesetz, welches allen Anforderungen gerecht erscheint.

Die Übergangsbestimmungen sollen praxisnäher für die Gemeinden festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Ing. Hermann Primus